



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 26. März 2025  
Nummer 2555\_300.150.450-1119938

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4**

- 1 Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts «Ernastrasse» des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege folgende Verkehrsvorschriften:

#### **Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Begegnungszone)**

Die Begegnungszone «Erna» umfasst:

- Ernastrasse, Teilstück ab Erismann- bis Zypressenstrasse

In der Begegnungszone kommen folgende Verkehrsregeln zur Anwendung:

- a. Das Signal «Begegnungszone» kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Zufussgehenden und Benützenden von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind gegenüber Fahrzeugführenden vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
- b. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- c. Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.



2/3

**Ernastrasse**  
**Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:  
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 1, gemäss örtlicher  
Signalisation und Markierung.

**Zypressenstrasse**  
**Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:  
auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Ernastrasse Nr. 18, ge-  
mäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

**Erismannstrasse**

*In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 15.12.1992: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8004 wird aufgehoben: -4 Parkplätze.*

**Ernastrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 27.2.1990: Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt. Zone «Bullinger», umfassend den Strassenzug: Ernastrasse, Teilstück Erismann- bis Zypressenstrasse.*

*In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 15.12.1992: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8004 wird aufgehoben: -17 Parkplätze.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 4.8.1993: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand, zwischen der Erismannstrasse und dem Hauseingang der Liegenschaft Nr. 1.*

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neu beurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neu beurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten



3/3

Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 11.4.2025 zu laufen.

- 5 Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter [www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben) sowie im 3. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich (grosser Bildschirm beim Empfang, Büro HIB 313) digital einsehbar [Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), jeweils von Montag bis Donnerstag von 7–18 Uhr sowie am Freitag von 7–17 Uhr]. Nach vorgängiger Terminvereinbarung ([taz-rechtsdienst@zuerich.ch](mailto:taz-rechtsdienst@zuerich.ch), Tel. 044 412 27 86) können die rechtsverbindlichen Projektunterlagen auch in Papierform eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4»** am 9. April 2025 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Kreischef\*innen, die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, [vpsa-vao@kapo.zh.ch](mailto:vpsa-vao@kapo.zh.ch), SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:  
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 25. März 2025 / davkur/davmup

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1119938

**Ernastrasse**

**Erismannstrasse**

**Zypressenstrasse**

Regelung des ruhenden und fliessenden Verkehrs, Begegnungszone, Halteverbot, Parkflächen und Aufhebungen.

Begründung und Antrag

Das Strassenbauprojekt «Ernastrasse» mit der Bau-Nr. 19189, Abschnitt Erismannstrasse bis Zypressenstrasse, sieht eine Neugestaltung des Strassenraums im Sinne der aktuellen Strategie «Stadtraum und Mobilität 2040» vor. Der Auslöser des Bauprojekts ist die Erneuerung und Umlegung der Kanalisation, die durch die geplanten Hochbauprojekte der Baugenossenschaft GBMZ Siedlung 6 «Stüdi» notwendig wird. Aufgrund terminlicher Abhängigkeiten werden die Oberfläche und die Kanalerneuerung jedoch in zwei separaten Projekten bearbeitet und realisiert.

In der Ernastrasse sollen eine Begegnungszone eingerichtet und Verbesserungen für den Fuss- und Veloverkehr vorgenommen werden. Durch die neue Oberflächengestaltung und die Umnutzung der Flächen (Wegfall der Parkplätze) können hitzemindernde Massnahmen, das Pflanzen von 14 Bäumen, grosszügig begrünte Baumscheiben und eine sickerfähige Pflasterung umgesetzt werden. Zur Umsetzung des neuen Strassenbauprojekts Ernastrasse müssen einige Verkehrsvorschriften dementsprechend angepasst werden. Eine detaillierte Beschreibung und Begründung der vorgesehenen Massnahmen kann dem **Erläuternden Bericht zur Publikation des Strassenbauprojekts nach §16 Strassengesetz** entnommen werden.

Eine Übersicht über die Parkplatzsituation im naheliegenden Umfeld kann dem öffentlichen Stadtplan entnommen werden.



2/3

## **1. Begegnungszone**

### **Ernastrasse**

Zwischen der Erismann- und der Zypressenstrasse soll eine Begegnungszone verfügt werden. In der Begegnungszone hat der Fussverkehr gegenüber Fahrzeugen Vortritt. Die Fahrzeuge dürfen jedoch nicht unnötig behindert werden. Zusammen mit der neuen Gestaltung, der Ergänzung von versickerungsfähigen Flächen, neuen Bäumen und Bänken und einer verbesserten Materialisierung der Oberflächen durch Pflasterungen, die den Anforderungen an das hindernisfreie Bauen genügen, soll eine deutlich gesteigerte Nutzungs- und Aufenthaltsqualität im gesamten Perimeter erreicht werden.

## **2. Halteverbote**

### **Erismannstrasse**

Entlang der Liegenschaften Nrn. 10–12 (inkl.) soll aus Sicherheitsgründen bis zum Vertikalversatz eine Halteverbotslinie markiert werden, um das Einbiegen von Lieferwagen und Entsorgungsfahrzeugen in die Ernastrasse zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten. Gemäss Art. 107 Abs. 3 lit a SSV müssen Markierungen ohne Signalisation nicht verfügt werden.

### **Zypressenstrasse**

Entlang der Liegenschaften Nrn. 124–126 und Nr. 138 soll aus Sicherheitsgründen und aufgrund der Schulwegsicherheit bis zur bzw. von der Kreuzung Zypressen-/ Ernastrasse eine Halteverbotslinie markiert werden, damit die Strasse zu jedem Zeitpunkt befahrbar bleibt und die Schulwegquerung ohne Sichteinschränkung durch parkierte Fahrzeuge passiert werden kann. Gemäss Art. 107 Abs. 3 lit a SSV müssen Markierungen ohne Signalisation nicht verfügt werden.

## **3. Abstellplätze für Fahr- und Motorfahräder**

### **Ernastrasse**

Um den Bedürfnissen von Zweiradfahrenden gerecht zu werden und der Strategie der Stadt zu entsprechen, sollen entlang der Liegenschaft Nr. 1 Parkplätze für Fahr- und Motorfahräder verfügt werden.

### **Zypressenstrasse**

Um den Bedürfnissen von Zweiradfahrenden gerecht zu werden und der Strategie der Stadt zu entsprechen, sollen entlang der Liegenschaft Ernastrasse Nr. 18 (Seite Zypressenstrasse) Parkplätze für Fahr- und Motorfahräder verfügt werden.



3/3

#### **4. Aufhebungen**

##### **Erismannstrasse**

Infolge der Anbringung einer Halteverbotslinie müssen vier Blaue Zone Parkplätze am östlichen Fahrbahnrand aufgehoben werden, damit auch zukünftig grössere Fahrzeuge in die Ernastrasse einbiegen können.

##### **Ernastrasse**

Mit der Einführung der Begegnungszone «Erna» soll der entsprechende Abschnitt zwischen der Erismann- und der Zypressenstrasse aus der Tempo-30-Zone aufgehoben werden.

Infolge der Neugestaltung der Strassenoberfläche sollen sämtliche Blaue Zone Parkplätze (-17 Stück) im Bauperimeter, Abschnitt zwischen der Erismann- und der Zypressenstrasse, aufgehoben werden.

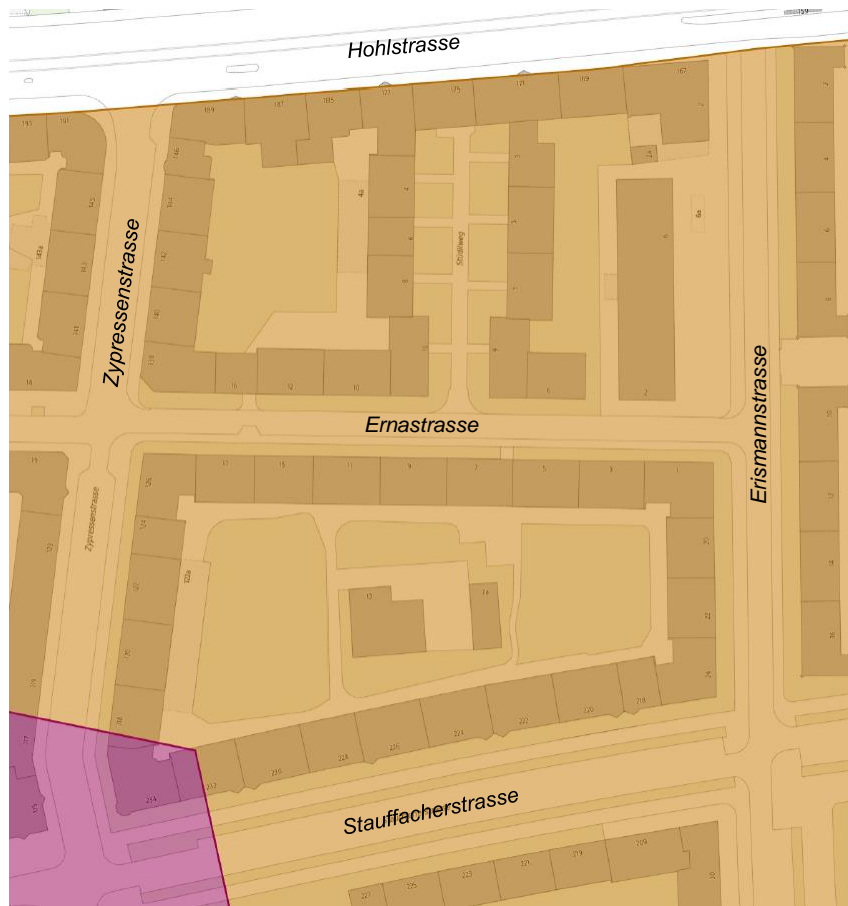
Zusätzlich sollen die bestehenden markierten Halteverbotslinien entlang der Liegenschaften Nrn. 5–7 und Nrn. 11–15 sowie das signalisierte Halteverbot, welches für den südwestlichen Fahrbahnrand, zwischen der Erismannstrasse und dem Hauseingang der Liegenschaft Nr. 1 gilt, infolge neuer Oberflächengestaltung aufgehoben werden. Eine Aufhebung im städtischen Amtsblatt der markierten Halteverbotslinien erübrigt sich, da gemäss Art. 107 Abs. 3 lit a SSV Markierungen ohne Signalisation nicht verfügt werden müssen.

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Mittwoch, 9. April 2025**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.

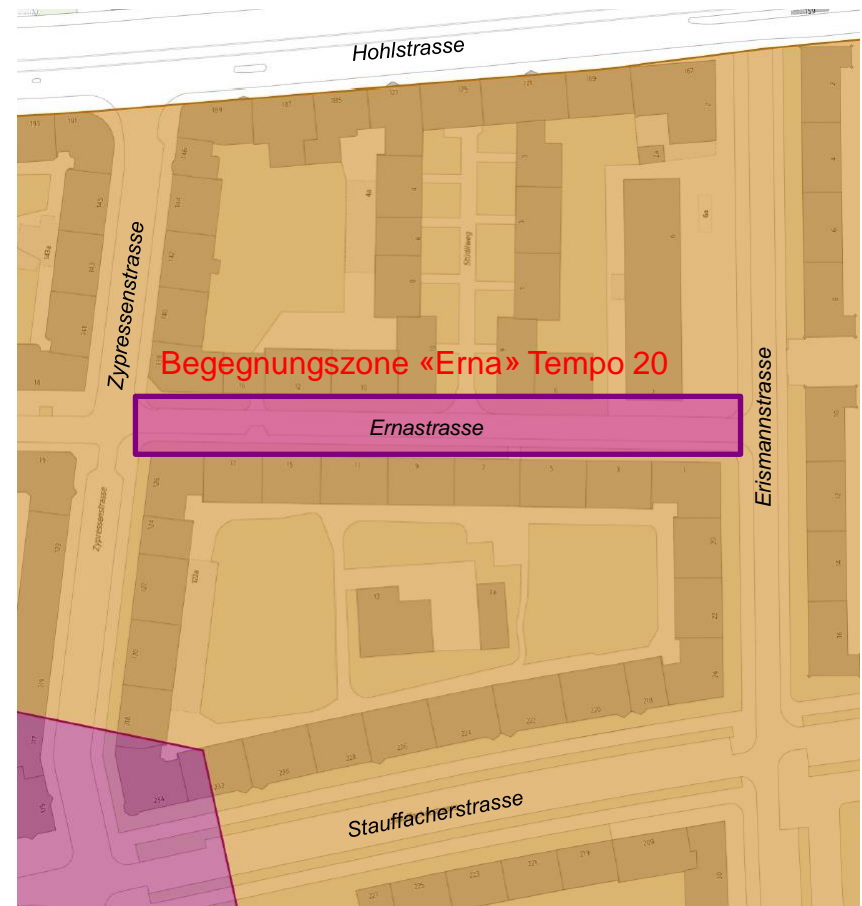
Esther Arnet  
Direktorin

- Verfügungsplan
- Verfügung
- Bericht inkl. Beilagen

# Bestand



# Geplanter Vollzug

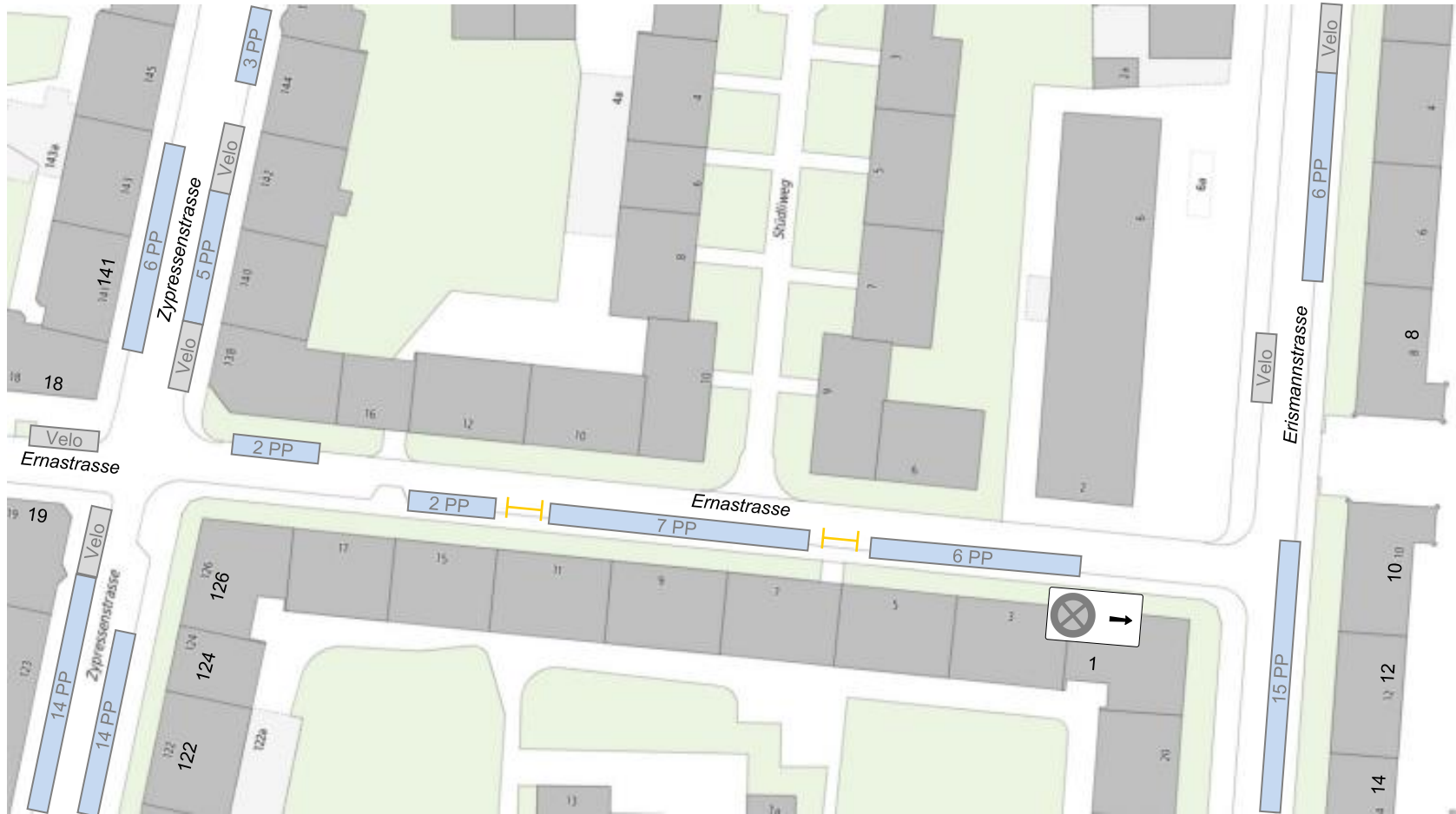


Tempo-30-Zone



Begegnungszone

# Bestand

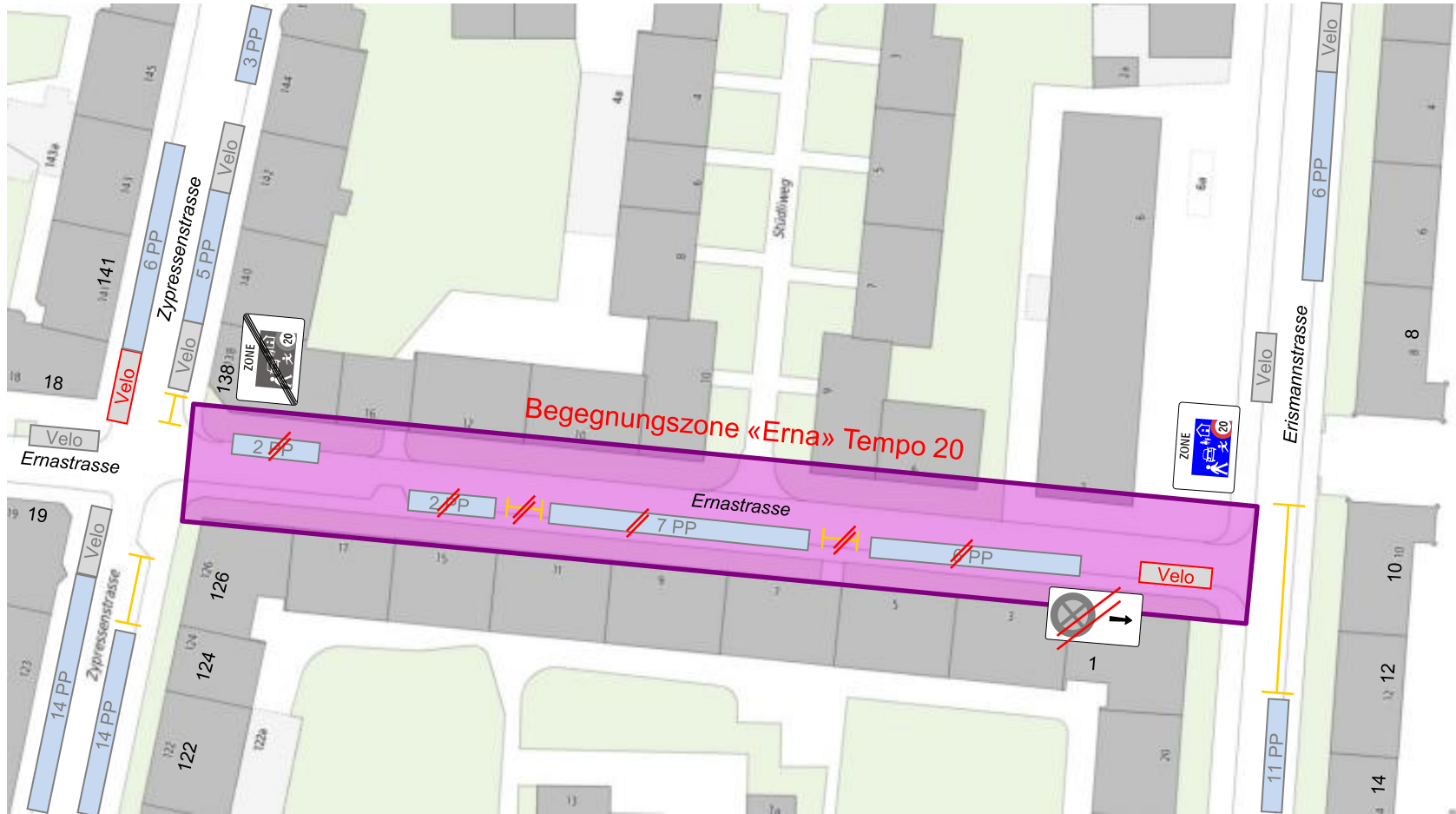


Parkplatz – Bilanz	Bestehend
<b>Ernastrasse:</b> Abschnitt Erismannstrasse bis Zypressenstrasse	
Parkplatz «Blaue Zone»	17 Stück

Parkplatz – Bilanz	Bestehend
<b>Erismannstrasse:</b> Abschnitt Hohlstrasse bis Stauffacherstrasse	
Parkplatz «Blaue Zone»	21 Stück



# Geplanter Vollzug



	Bestehend	Projektiert	Differenz		Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz – Bilanz <b>Ernastrasse:</b> Abschnitt Erismannstrasse bis Zyypressenstrasse				Parkplatz – Bilanz <b>Erismannstrasse:</b> Abschnitt Hohlstrasse bis Stauffacherstrasse			
Parkplatz «Blaue Zone»	17 Stück	0 Stück	- 17 Stück	Parkplatz «Blaue Zone»	21 Stück	17 Stück	- 4 Stück



## Bericht zur Herabsetzung der allg. Höchstgeschwindigkeit

gemäss Art. 108 Abs. 4<sup>bis</sup> SSV i.V.m. Art. 3 Abs. 4 SVG (Stand am 1. Januar 2023)

Strasse	Ernastrasse, von der Erismannstrasse bis zur Zypressenstrasse
Kreis	4
Datum	07.03.2025
Bearbeitung	DAVMUP

### Ausgangslage

#### Anlass

- Strassenbauprojekt (Ernastrasse Bau-Nr. 19189)

#### Geschwindigkeitsregime

- Bestehend: 30 km/h (Zone)
- Geplant: 20 km/h (Begegnungszone)

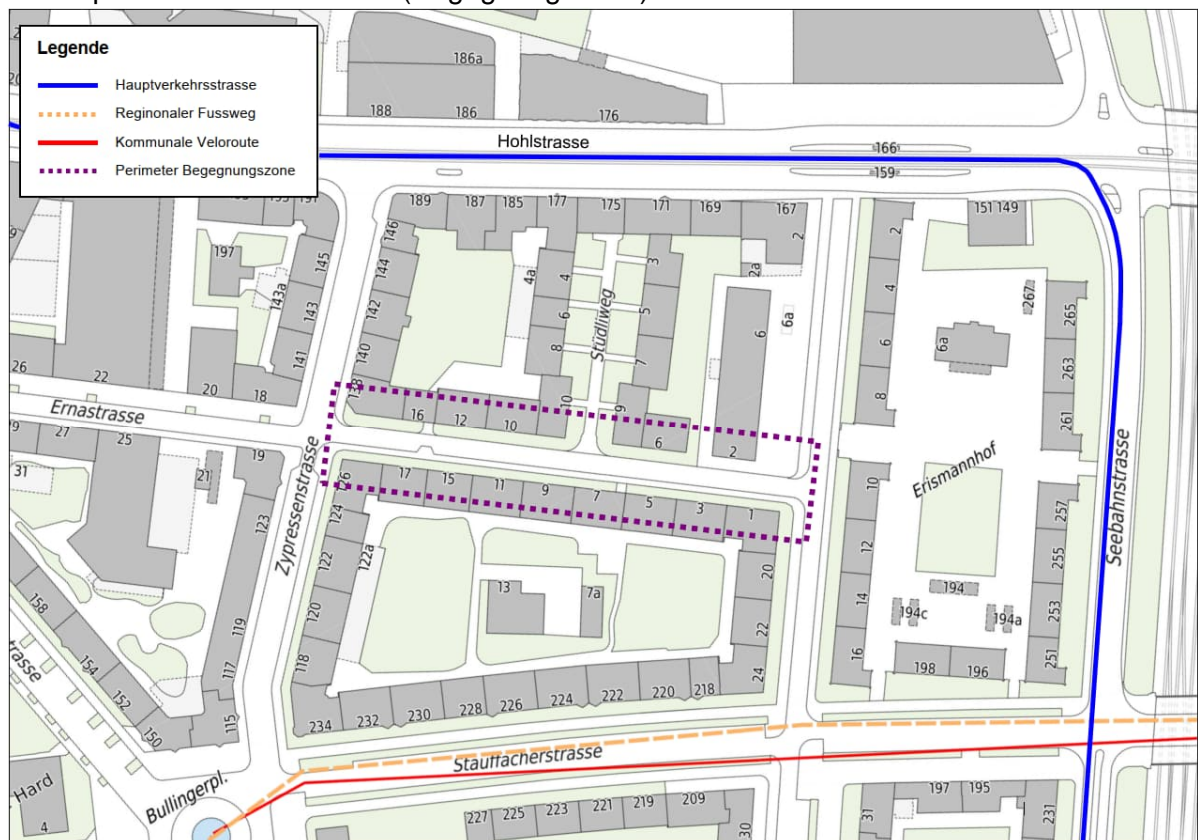


Abbildung 1: Übersichtsplan.



2/5

Funktion gemäss Verkehrsrichtplan

- Nicht verkehrsorientierte Quartierstrasse ohne Richtplaneintrag

Öffentlicher Verkehr

- In diesem Abschnitt bestehen keine Linien des öffentlichen Verkehrs.

Weitere Funktionen

- Erschliessungsstrasse
- Schulweg

Lage

Fraglicher Abschnitt/Gebiet liegt

- Innerorts (gemäss Art. 1 Abs. 4 SSV)
- In einer Einbahnstrasse (Art. 18 Abs. 3 SSV)
- In einem Wohngebiet
- In der Nähe von einem Kindergarten (Erismannhof) und einem Hort (Ernahof)

Situation

- Ein einseitiges durchgehendes Trottoir (südlich) mit einer Trottoirbreite von rund 2 m
- Strassenbreite 6 m: Auf der Höhe der Blaue-Zone-Parkplätze ist eine Durchfahrtsbreite von rund 4 m vorhanden
- Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Radfahrenden von der Erismannstrasse bis zur Zypressenstrasse
- Umliegende Strassen (Erismann- und Zypressenstrasse) sind ebenfalls Einbahnstrassen
- Längsparkierung (Blaue-Zone-Parkplätze) wovon von 17 Parkplätze 15 auf der Südseite der Ernastrasse angeordnet sind
- Quartierstrasse in einer Quartiererhaltungszone
- Die Zugänge der Liegenschaften auf der nördlichen Strassenseite führen direkt auf die Strasse
- Trottoirnase südseitig auf der Höhe der Hausnummer 15 und 17
- Halteverbotslinien bei der Hausnummer 5 und 7 sowie 11 und 15
- Belagsoberfläche: Asphalt
- Keine Radstreifen



3/5

Unfallstatistik (vgl. Beilage)

Zeitraum: 01.01.2020 bis 31.12.2024 (5 Jahre)  
 Verkehrsunfälle: 2  
 Verletzte: keine  
 Unfalltypen: 1 Schleuder- oder Selbstunfall, 1 Parkierunfall  
 Beteiligung: 1 MIV, 1 unbekanntes Fahrzeug

– Keine Auffälligkeiten im Unfallgeschehen.

Verkehrsmessung

Da die Ernastrasse eine nicht stark frequentierte Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Radfahrenden ist, wurde auf eine aufwändige Erhebung der Verkehrssituation verzichtet. Das geringe Verkehrsaufkommen konnte mit je einer Verkehrszählung in der Morgenspitze und in der Abendspitze nachgewiesen werden.

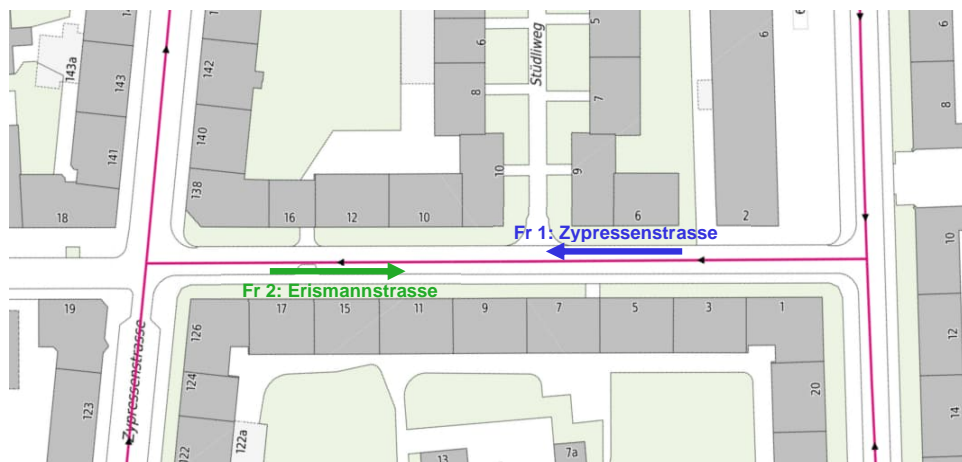


Abbildung 2: Ausschnitt Ernastrasse mit Fahrrichtungen.

Dienstag, 10. Dezember 2024 16:45-17:15 Uhr		
	Fahrrichtung	
	Zypressen- strasse	Erismann- strasse
Velo	7	7
PW	16	0
Lieferwagen	2	0
Lastwagen	0	0
Zufussgehende	17	22

Donnerstag, 30. Januar 2025 7:30-8:00 Uhr		
	Fahrrichtung	
	Zypressen- strasse	Erismann- strasse
Velo	3	9
PW	3	0
Lieferwagen	4	0
Lastwagen	0	0
Zufussgehende	3	3



4/5

## Erforderlichkeit der Temporeduktion

### Aufenthaltsqualität

Art. 3 Abs. 4 SVG: Anordnung zum Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor verkehrlichen Auswirkungen.

Basierend auf den formulierten Zielen der regionalen sowie kommunalen Richtplanung sind die Bewohner in Wohnquartieren wie der Ernastrasse vor den negativen Auswirkungen des Verkehrs zu schützen. Die Attraktivität des öffentlichen Strassenraums soll gesteigert werden, so dass der Raum neben der verkehrlichen Erschliessung auch dem Aufenthalt dienen kann. Die Ernastrasse erfüllt diese Kriterien, da es sich um eine nicht verkehrsorientierte Erschliessungsstrasse mit einem geringen Verkehrsaufkommen (vgl. Verkehrszählung) in einem Wohngebiet handelt.

Mit dem Neubau der Genossenschaftssiedlung 6 «Stüdü» entsteht eine grosszügige Tiefgarage, die die vollständige Kompensation der 17 wegfallenden Blaue-Zone-Parkplätze ermöglicht. Durch die Umnutzung der Flächen (Wegfall der Parkplätze) können hitzemindernde Massnahmen, das Pflanzen von 14 Bäumen, umgesetzt werden. Diese Massnahme, in Kombination mit der Temporeduktion, tragen zu einer Erhöhung der Aufenthaltsqualität bei.

### Verkehrssicherheit

Da es mit der zukünftigen baulichen Gestaltung der Ernastrasse kein Trottoir geben wird und sich der motorisierte/unmotorisierte Verkehr und die Zufussgehenden auf einer Verkehrsfläche im Mischverkehr bewegen, sind eine Reduktion der Fahrgeschwindigkeit und konsequenter Vortritt für die Zufussgehenden im Sinne einer präventiven Massnahme angezeigt.

## Zweckmässigkeit der Temporeduktion

### Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Aufenthaltsqualität

Mit der Anordnung der Begegnungszone wird die Aufenthaltsqualität sowie die Koexistenz zwischen den verschiedenen Verkehrsteilnehmenden gefördert und eine siedlungsverträgliche Abwicklung des motorisierten Individualverkehrs in dem dicht besiedelten Quartier herbeigeführt. Dabei unterstützt das Vorhaben die Nutzung und das Potenzial des Strassenraums als Begegnungsort, wo sich Anwohnende treffen, austauschen, zum Aufenthalt bleiben und wo Kinder auf der Strasse spielen.



5/5

Im Weiteren erhöht die Einführung einer Begegnungszone die Verkehrssicherheit, weil sich durch den kürzeren Bremsweg bei Tempo 20 sowohl die Unfallwahrscheinlichkeit als auch die Unfallschwere verringert. Die Massnahme kommt insbesondere den Zufussgehenden und speziell auch spielenden Kindern zugute, die neu Vortritt gegenüber Fahrzeugen haben. Die Verkehrssicherheit und das subjektive Sicherheitsempfinden erhöht sich auch für die ungeschützten Radfahrenden, indem die Geschwindigkeitsdifferenz zum motorisierten Verkehr reduziert wird.

## Weitere Auswirkungen der Temporeduktion

Leistungskapazität, Netzhierarchie, Ausweichverkehr

Die Netzhierarchie der Ernastrasse wird durch die Einführung einer 145 m langen Begegnungszone nicht gestört. Da es sich beim fraglichen Abschnitt um eine Quartierstrasse mit Erschliessungsfunktion handelt, ist nicht mit Ausweichverkehr in der Begegnungszone zu rechnen. Zudem sorgen die umliegenden Einbahnstrassen sowie eine Sackgasse in der Sihlfeldstrasse dafür, dass die Ernastrasse weiterhin unattraktiv für den Ausweichverkehr bleibt.

Massnahmen an der Strassenoberfläche (inkl. flankierende Massnahmen)

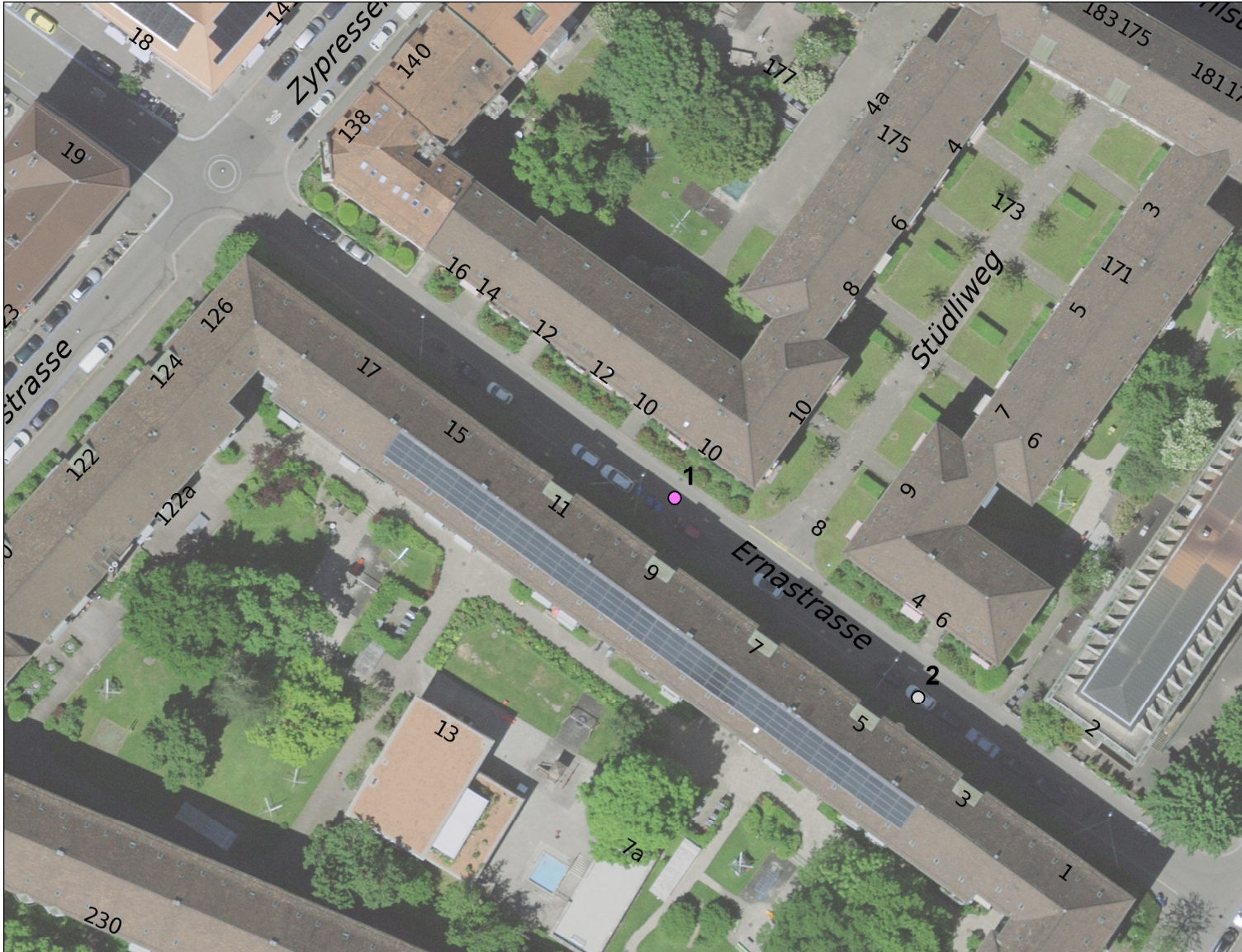
Die Begegnungszone wird im Zuge des Strassenbauprojekts «Ernastrasse» (TAZ-Bau-Nr. 19189) baulich umgesetzt. Dabei wird das Trottoir zurückgebaut und alle Parkplätze werden aufgehoben.

## Schlussfolgerung

Den obgenannten Vorteilen stehen ausser einer marginalen Fahrzeiterhöhung für die motorisierten Fahrzeuglenkenden keine Nachteile entgegen, sodass sich die Einführung einer Begegnungszone als verhältnismässig erweist.

## Beilagen (integrierender Bestandteil des Gutachtens)

- Unfallkarte vom 01.01.2020 bis 31.12.2024
- Bauprojekt «Ernastrasse», Oberflächenplan Nr. 19189-461 vom 10.02.2025



**Unfallschwere**

Unfall mit:

- ▣ Getöteten U(G)
- Schwerverletzten U(SV)
- △ Leichtverletzten U(LV)
- ausschl. Sachschaden U(SS)

**Unfalltyp**

- ▣ 0 Schleuder- oder Selbstunfall
- ▣ 1 Überholunf., Fahrstreifenw.
- ▣ 2 Auffahrunfall
- ▣ 3 Abbiegeunfall
- ▣ 4 Einbiegeunfall
- ▣ 5 Überqueren der Fahrbahn
- ▣ 6 Frontalkollision
- ▣ 7 Parkierunfall
- ▣ 8 Fussgängerunfall
- ▣ 9 Tierunfall
- ▣ 00 Andere

**DTV**

- <1'000
- 1'000-2'500
- 2'500-5'000
- 5'000-10'000
- 10'000-25'000
- 25'000-50'000
- >50'000

**Überwachungszonen**

- aktiv
- inaktiv
- geplant

**Kilometerpunkte**

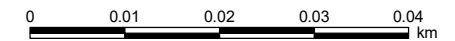
- km 97+/-
- Bezugspunkte
- 620

**Strassenkategorien**

- Nationalstrassen
- Kantonsstrassen
- Gemeindestrassen

**Point of interest (POI)**

- Kantonsgrenzen
- Gemeindegrenzen



ca. 1:800

